

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 4/09 B

L 9 AS 430/07 (Hessisches LSG)
S 12 AS 191/06 (SG Wiesbaden)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Kanthak und Neeb,
Aarstraße 1, 65201 Wiesbaden,

g e g e n

Landeshauptstadt Wiesbaden, vertreten durch den Magistrat - Rechtsamt,
Wilhelmstraße 32, 65183 Wiesbaden,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Mai 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richterinnen Dr. D ü r i n g
und K r a u ß
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Hessischen Landessozialgerichts vom 18. Dezember 2008 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Das Hessische Landessozialgericht (LSG) hat mit Beschluss vom 18. Dezember 2008 die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Wiesbaden vom 15. November 2007 zurückgewiesen. Ein Anspruch der Klägerin auf höhere Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) insbesondere auf Leistungen in Höhe der bis zum 31. Dezember 2004 bezogenen Arbeitslosenhilfe (Alhi) bestehe nicht. Der Senat habe keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Ersetzung der Alhi durch das Leistungssystem des SGB II und die Festlegung der in § 20 SGB II normierten Regelleistung. Soweit die Klägerin die Feststellung begehre, dass die Eingliederungsvereinbarung in Verbindung mit der Absenkung des Arbeitslosengeldes II mit Art 2 Abs 1 Grundgesetz (GG) unvereinbar sei, sei die Klage unzulässig, weil die Klägerin im streitigen Zeitraum nicht zum Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung aufgefordert worden sei.
- 2 Hiergegen richtet sich die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin. Zu deren Begründung trägt sie vor, es sei mit der Abschaffung der Alhi das Rückwirkungsverbot und das Gebot des Vertrauensschutzes verletzt worden. Sie sei in ihren Grundrechten aus Art 14 GG, Art 1 iVm Art 2 und Art 13 GG verletzt. Ihren Klageantrag zu 2 habe das LSG fehlerhaft als unzulässig angesehen, weil sie bereits am 12. Oktober 2004 eine entsprechende Vereinbarung unterzeichnet habe.
- 3 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil die Klägerin den von ihr geltend gemachten Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht ordnungsgemäß bezeichnet hat (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) Eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre abstrakte Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre konkrete Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 31, 59, 65; SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr).



- 5 Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht. Es fehlt an Ausführungen dazu, dass die Rechtsfrage, ob die Abschaffung der Alhi sowie die Höhe der Regelleistung verfassungswidrig sind, noch nicht geklärt ist. Die Klägerin hat es insofern versäumt, sich mit der im Urteil des LSG zitierten Rechtsprechung des BSG (insbesondere BSG vom 23. November 2006 - B 11b AS 1/06 R = BSGE 97, 265 = SozR 4-4200 § 20 Nr 3) auseinanderzusetzen. Folglich hat sie auch keine Argumente vorgetragen, wieso die dort verneinte Verfassungswidrigkeit wieder zweifelhaft geworden sein könnte.
- 6 Soweit die Klägerin die fehlerhafte Beurteilung ihres Klageantrags zu 2) rügt, hat sie bereits keine Rechtsfrage formuliert, die von grundsätzlicher Bedeutung sein soll. Selbst wenn die Beurteilung des LSG fehlerhaft sein sollte, eröffnet dies die Revisionsinstanz nicht.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)